



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Fahrradversicherung ROTA, Ausgabe August 2016

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

INHALTSVERZEICHNIS

DECKUNGSUMFANG	Seite
1. Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse	2
2. Versicherte Leistungen	2
3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	2
VERSICHERTE LEISTUNGEN	
4. Unfallkasko	2
5. Beistandsleistungen	2
6. Unfall mit Todesfolge	3
7. Rechtsschutz-Versicherung	3
7.1. Die Versicherungsleistungen	3
7.2. Die speziellen Leistungen	3
8. Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl	3
9. Diebstahl	3
10. Ausschluss des Versicherungsschutzes durch Generali und Fortuna	3
VORGEHENSWEISE IM SCHADENFALL	
11. Schadenmeldung	4
12. Unfallkasko, Beistandsleistungen, Diebstahl und Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl	4
13. Rechtsschutzfall	4
13.1. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	4
13.2. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	4
13.3. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	4
14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4

Generali Versicherungen

Avenue Perdtemps 23

1260 Nyon 1

T +41 58 471 01 01

F +41 58 471 01 02

E-Mail: nonlife.ch@generali.com
generali.ch

DECKUNGSUMFANG

1. Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse

Versichert sind das auf dem Empfangsschein bezeichnete oder der Gesellschaft genannte/gemeldete Fahrrad oder ein gesetzlich gleichgestelltes Fahrzeug, dessen Lenker und die berechtigten Mitfahrer (Kleinkinder bis 7 Jahre auf einem festmontierten und behördlich zugelassenen Kindersitz gemäss VRV Art. 63 Abs. 3). **Im Sinne dieser AVB schliesst der Begriff «Fahrrad» insbesondere Motorfahräder mit ein (Art. 18 VTS).**

Als Unfall gelten der Sturz des Fahrradfahrers, der Zusammenstoss mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einer Mauer, einem Baum oder einem gleichartigen Hindernis.

Je nach gewählter Variante sind auch der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des versicherten Fahrrades infolge von Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl, Unterschlagung, Beraubung oder Versuche dazu versichert, jedoch nicht infolge von Veruntreuung.

2. Versicherte Leistungen

- **Unfallkasko** für das Fahrrad;
- **Beistandsleistungen** für Lenker und den autorisierten Mitfahrer;
- Zahlung einer Entschädigung an Anspruchsberechtigte nach einem **Unfall mit Todesfolge**

– **Rechtsschutz;**

– **Übernahme des Selbstbehaltes der Hausratversicherung bei Diebstahl;**

– **Diebstahl** des Fahrrades (falls vereinbart);

Die Fahrradhaftpflicht wird durch diese Versicherung nicht gedeckt.

Die Unfallkasko, die Beistandsleistungen sowie die Entschädigung nach Unfall mit Todesfolge sind bei der Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachfolgend Generali oder die Gesellschaft genannt) versichert.

Die Rechtsschutz-Versicherung wird von der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil (nachfolgend Fortuna genannt) gewährleistet

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung tritt am Tag der Prämienzahlung in Kraft (es gilt das Datum des Kassenbelegs und des Coupons). Der bei der Verkaufsstelle abgegebene Coupon gilt als Versicherungsausweis. Versichert sind Unfälle während der Benützung des versicherten Fahrrades, die in ganz Europa (inkl. Türkei), den Mittelmeer-Randstaaten und auf den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

4. Unfallkasko

Die Gesellschaft übernimmt die Reparaturkosten und das Ersetzen der beschädigten Teile, jedoch unter Berücksichtigung eines Amortisationsfaktors auf die beschädigten Teile von 20 % pro Jahr ab dem dritten Jahr; aber maximal 70 %, dies bis zum Zeitwert gemäss den Entschädigungsrichtlinien des VFFS.

Ebenfalls versichert sind die Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Effekten (z.B. Kleidung, Helm) infolge eines gemäss diesem Artikel versicherten Ereignisses, und zwar bis zu einem Betrag von CHF 1 000.–. Die Entschädigung ist auf die bei Vertragsabschluss festgesetzte Versicherungssumme begrenzt, entspricht jedoch höchstens dem Kaufpreis des Fahrrades zuzüglich allfälliger Entschädigungen für persönliche Effekten. Der Versicherungsnehmer hat einen Selbstbehalt von 5 %, mindestens aber CHF 100.–, zu tragen.

5. Beistandsleistungen

Transportkosten: Bei einem Unfall übernimmt die Gesellschaft:

- die Transportkosten des Lenkers bzw. Mitfahrers bis ins nächstgelegene Spital;

- bei ärztlicher oder polizeilicher Anordnung den Transport auf dem Luftwege;

- ebenfalls ärztlich angeordnete Verlegungstransporte in ein anderes spezialisiertes Institut. Die Gesellschaft ist vorgängig zu informieren.

Die obgenannten Kosten werden nur subsidiär, d.h. soweit sie nicht durch eine Sozialversicherung (wie UVG-Versicherung, die Militärversicherung oder die obligatorische Krankenversicherung) bzw. eine private Versicherung versichert sind, übernommen.

Heimreisekosten: Nach einem Unfall des Lenkers oder einer plötzlichen medizinisch bedingten Unfähigkeit desselben sowie bei Unbrauchbarkeit oder Diebstahl des Fahrrades bezahlt die Gesellschaft die zusätzlichen Kosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Zug/Bus/Tram) für:

- Den Lenker und den Mitfahrer bis zum jeweiligen Wohnort;
- Das Fahrrad bis zum Wohnort des Lenkers.

Die Entschädigung ist pro Ereignis begrenzt auf CHF 200.– bei Rückkehr aus der Schweiz und CHF 500.– bei Rückkehr aus dem Ausland.

Spitalkostenvorschuss: Muss die versicherte Person infolge eines Unfalles im Ausland in ein Spital eingeliefert werden, leistet die Gesellschaft einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5 000.–.

6. Unfall mit Todesfolge

Bei einem tödlichen Unfall mit dem Fahrrad vergütet die Gesellschaft den gemäss der gesetzlichen Erbfolge Anspruchsberechtigten des Radfahrers eine Entschädigung von CHF 5 000.–.

7. Rechtsschutz-Versicherung

7.1. Die Versicherungsleistungen

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckung erteilt Fortuna in diesen Fällen auch unentgeltliche juristische Beratung und übernimmt bis zum Gesamtbetrag von CHF 50 000.– pro Fall folgende Kosten:

- Die gesamten Bearbeitungskosten Fortuna;
- Die Kosten eines durch Fortuna beauftragten Rechtsanwaltes sowie die von Fortuna, bzw. der von ihr beauftragten Anwälten oder dem Gericht veranlassten Expertisenkosten;
- Die zulasten des Versicherten gehenden Gerichtsgebühren, Verfahrenskosten sowie die Prozessentschädigung an die Gegenpartei.

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind jedoch abzutreten. Hingegen übernimmt Fortuna nicht:

- Die gegen den Versicherten ausgesprochenen Bussen;
- Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Versicherung nicht bestehen würde.

7.2. Die speziellen Leistungen

Fortuna versichert die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

- **Schadenersatzrecht:** Bei der Geltendmachung der gesetzlichen ausservertraglichen Haftpflichtansprüche bei Unfällen.
- **Strafrecht:** Bei der Verteidigung in Verfahren vor Strafgerichten wegen fahrlässiger Begehung von Delikten im Strassenverkehr.
- **Versicherungsrecht:** Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen, bei denen der Versicherte Mitglied ist.

8. Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl

Die Gesellschaft übernimmt den Selbstbehalt bei Diebstahl, der für die Hausratversicherung gilt, bis zu einem Betrag von CHF 500.–, soweit diese Versicherung vom Kunden abgeschlossen wurde. Wenn keine Hausratversicherung vorliegt, gilt kein Leistungsanspruch.

Soweit vereinbart:

9. Diebstahl

Die Gesellschaft übernimmt den Ersatz gestohlener Teile des Fahrrades unter Berücksichtigung der in Art. 4 «Unfallkasko» angegebenen Amortisation. Der Versicherungsnehmer hat einen Selbstbehalt von 5 %, mindestens aber CHF 100.–, zu tragen.

Massgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist das Datum der Diebstahlanzeige bei der Polizei. Wenn das Fahrrad nach Zahlung der Entschädigung wiedergefunden wird, geht es in das Eigentum von Generali Versicherungen über.

10. Ausschluss des Versicherungsschutzes durch Generali und Fortuna

In folgenden Fällen werden weder Leistungen erbracht noch die rechtlichen Interessen des Versicherten wahrgenommen:

- In Angelegenheiten die in Art. 7.1 und Art. 7.2 dieser AVB nicht aufgeführt sind;

- Gegenüber der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG sowie deren Organen und Beauftragten,

- Bei unberechtigter Benutzung des Fahrrades sowie bei Rennen, Rallies oder ähnlichen Wettfahrten;

- Für Reparaturkosten infolge einer in Art.1 nicht erwähnten Ursache, insbesondere infolge Diebstahl, versuchtem Diebstahl und Gebrauchsdiebstahl (falls nicht vereinbart) oder böswilliger Beschädigung (Vandalismus).

- Bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu sowie von Übertretungen

- Im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder Unruhen aller Art;

- Bei einem Alkoholgehalt von 1,6 ‰ und mehr oder Betäubungsmittelmissbrauch;

- Bei Fällen, die vor dem Abschluss dieser Versicherung eingetreten sind;

- Reifenpannen;

- Rein ästhetische Schäden (Kratzer usw.) ohne Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit des Fahrrades.

11. Schadenmeldung

Der Versicherte meldet den Schaden schnellstmöglichst unter der Gratisnummer 0800 82 84 86.

Für die Fälle des Rechtsschutzes wird die Anfrage an Fortuna weitergeleitet.

12. Unfallkasko, Beistandsleistungen, Diebstahl und Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl

Der Versicherte hat im Schadenfall nach Möglichkeit der Polizei Meldung zu erstatten. Die Möglichkeit des Todes der versicherten Person muss immer gemeldet werden.

Bei Todesfall eines Versicherten muss die Meldung unverzüglich per Telefon erfolgen.

Wurde das versicherte Fahrrad beschädigt, muss der Versicherte für die Errichtung eines Kostenvoranschlages so schnell wie möglich einen spezialisierten Fahrradhändler kontaktieren.

Im Falle der Beanspruchung von Leistungen ist der Versicherte verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen zu dem entsprechenden Schaden zu liefern, insbesondere die ausgefüllte Schadenanzeige mit folgenden Beilagen:

- Kaufbeleg des Fahrrades;
- Detaillierter Kostenvoranschlag (mit Foto des beschädigten oder gestohlenen Fahrrades/-teiles);
- Polizeibeleg (bei Unfall mit Personenschaden und Diebstahl), Arztzeugnis (bei Personenschaden), Namen und Adressen von allfälligen Zeugen;
- Kopie der Hausratversicherungspolice (nur für die Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl der Hausratversicherung).

Bei Fehlen eines Arztzeugnisses oder des Polizeibeleges kann eine Entschädigung verweigert werden.

13. Rechtsschutzfall

13.1. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat Fortuna bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann Fortuna ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

13.2. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Fortuna ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Lehnt Fortuna die Beauftragung dieses Vertreters ab und besteht Uneinigkeit über den zu bestellenden Rechtsanwalt oder Vertreter, so wählt Fortuna einen unter drei vom Versicherten vorgeschlagenen geeigneten Rechtsvertretern aus.

Fortuna allein ist berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Der Versicherte verpflichtet sich, keinem Vertreter ein Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von Fortuna eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann Fortuna ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

13.3. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Ist der Versicherte mit der von Fortuna vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, so kann er die Einleitung eines Schiedsverfahrens verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und nach der Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen.

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch Fortuna.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In Ergänzung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten ebenfalls die schweizerische Gesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG, VRV, VVV usw.) und die einschlägigen Verordnungen, sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen.

Bei allfälligen Streitigkeiten anerkennen Generali und Fortuna als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.